

## **Wochenmarktsatzung der Stadt Hagen vom 24.02.2022**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie der §§ 64 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hagen betreibt die festgesetzten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den jeweiligen Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen der Marktsatzung erforderlich ist.
- (3) Für die Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Marktaufsicht übt der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, vertreten durch den Marktmeister, aus.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die Wochenmärkte finden dienstags bis samstags auf den vom Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Ist die Benutzung einer Marktfläche infolge von Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich, können Fläche, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden.
- (3) Die Marktzeit beginnt grundsätzlich um 07:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Geänderte Marktzeiten gelten für die Märkte in Hagen - Dahl, auf dem Friedrich-Ebert-Platz und der Springe.

### **§ 3 Zutritt**

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Marktverwaltung, vertreten durch den Marktmeister (im Folgenden der Marktmeister), der sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis ausweisen muss, kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen

eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 4 Standplätze**

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dazu bedarf der Standinhaber einer Erlaubnis, durch die ihm ein Standplatz schriftlich oder mündlich durch den Marktmeister zugewiesen wird. Ohne Erlaubnis ist jede auf Verkauf ausgerichtete Tätigkeit, auch in Form der Verteilung von Warenproben, Geschäftsanzeigen oder Reklamezetteln, untersagt.
- (2) Die Erlaubnis ist beim Marktmeister schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Gewerbeanmeldung oder Reisegewerbekarte beizufügen. Außerdem ist das Warenangebot sowie Art und Größe (Länge, Breite oder Durchmesser) der Verkaufseinrichtung anzugeben. Des Weiteren hat der Antragsteller dem Antrag einen Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung beizufügen bzw. spätestens bei seiner ersten Marktteilnahme unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis wird durch den Marktmeister nach den marktbetrieblichen Erfordernissen grundsätzlich schriftlich erteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Stadt hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlermessen. Die Vergabe von Erlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  1. Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Marktraum nicht mehr für Anbieter anderer Warenarten ausreicht oder hierdurch ein Überangebot gleichartiger Waren eintritt. Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
  2. Der von dem Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen wird eine einwandfreie Hygiene vorausgesetzt.
- (6) Wird der zugewiesene Standplatz nicht binnen einer Stunde nach Öffnungszeit des Marktes besetzt, kann der Marktmeister die Fläche für den betreffenden Tag anderweitig vergeben. Eine Entschädigung für die nicht genutzte Fläche kann nicht verlangt werden.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Erwerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. Die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.

- (8) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Standinhaber
1. erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
  2. mit der Erlaubnis verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat oder
  3. die nach der maßgeblichen Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat oder
  4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Erwerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und erforderlichenfalls die Räumung zwangsweise auf Kosten des Standinhabers durchsetzen.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (10) Die Marktbesicker sind nicht berechtigt, ihre Standplätze auszutauschen oder anderweitig zu vergeben.
- (11) Die Marktbesicker dürfen die Marktveranstaltung nicht vor Ende der Öffnungszeiten verlassen.
- (12) Der Marktmeister kann aus Sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen einen Platztausch anordnen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Öffnungszeit des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Aufbauarbeiten müssen vor Öffnung des Marktes abgeschlossen sein. Wird der Marktverkehr nicht beeinträchtigt, kann er Marktmeister im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens neunzig Minuten nach Ende der Öffnungszeit von der Marktfläche entfernt sein. Bei Nichteinhaltung der Zeiten könne sie zwangsweise auf Kosten des Standinhabers entfernt werden. Der Abbau von Verkaufseinrichtungen während der Öffnungszeiten des Marktes ist untersagt. Der Marktmeister kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind auf der Marktfläche nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeit des Marktes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters auf den Marktflächen abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberflächen nicht beschädigt werden. Verkaufswagen bzw.

Verkaufsstände, deren Tiefe 4 m übersteigt, werden zu den Wochenmarktveranstaltungen nicht zugelassen.

Die Marktfläche darf durch Einschlagen von Pflöcken oder anderen Gegenständen nicht beschädigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Der Marktmeister kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf einem Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den vollständigen Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen und nur soweit gestattet, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

## **§ 7 Waren des Wochenmarktes**

- (1) Als Waren des Wochenmarktes gelten die im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Waren, und zwar:
  - 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Weiterhin gehören zu den Wochenmarktartikeln:
  - 1. Kurzwaren
  - 2. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs wie Steinzeug, Geschirr, Töpferwaren, Glaswaren, Holzwaren, Haushaltsreinigungsmittel, Seifen, Schuhcreme, Bohnerwachs, Schwämme, Fensterleder, Fußmatten, Besen, Bürsten, Korbwaren und Stahlwaren
  - 3. Kleintextilien und Strickwaren, z. B. Tischdecken, Strumpfwaren, Schaltücher, Handschuhe, Mützen, Gardinen
  - 4. Fell- und Lederwaren und entsprechende Imitate
  - 5. Toilettenartikel
  - 6. Gartenbedarf
  - 7. Modeschmuck aller Art
  - 8. Diverse Geschenkartikel, Kunstblumen, kunstgewerbliche Gegenstände
- (3) Es ist untersagt auf dem Markt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

- (4) Über Ausnahmen und einer damit verbundenen Zulassung entscheidet der Marktmeister.

## **§ 8 Ordnung auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr sind den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen. Sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Während des Marktes hat jeder Teilnehmer am Marktverkehr sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine anderen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
1. den Marktverkehr durch Lärmen, Streiten oder auf sonstige Weise zu stören.
  2. Lautsprecher, Verstärkeranlagen oder Megaphone zu benutzen.
  3. den Marktplatz, seine Befestigung oder sonstige Einrichtungen und Bestandteile zu beschädigen.
  4. Waren auszurufen oder in aufdringlicher Weise feilzubieten.
  5. Waren öffentlich zu versteigern.
  6. Waren im Umhertragen feilzubieten.
  7. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Tiere, die nach der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind.
- (5) Dem Marktmeister und Kontrollbehörden, insbesondere Mitarbeitern der Zoll-, Polizei- und Ordnungsbehörde ist Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte durch die Marktbeschicker, deren Vertreter und Mitarbeiter zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber den genannten Behörden auf Verlangen auszuweisen und ihren Weisungen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung ordnungswidriger Zustände, Folge zu leisten.
- (6) Notwendige Arbeiten an Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser dürfen nicht behindert werden. Fall erforderlich sind hindernde Standaufbauten oder Standplätze entschädigungslos zu räumen.
- (7) Die Inhaber der Marktstände haben ihre Hilfskräfte mit den Vorschriften dieser Marktsatzung vertraut zu machen. Sie sind für das ordnungsgemäße Verhalten der Hilfskräfte im Marktverkehr verantwortlich.

## **§ 9 Verhalten der Marktbesucher**

- (1) Für die Marktbesucher ist das Befahren der Marktfläche und das Abstellen von Fahrzeugen auf der Marktfläche während der Marktzeiten einschließlich der Auf-, Abbau- und Reinigungszeiten untersagt.

- (2) Es ist untersagt
  - 1. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
  - 2. die Marktfläche mit Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu befahren.
  - 3. die Marktfläche mit einem Fahrrad zu befahren. Fahrräder sind ausnahmslos zu schieben.
- (3) Hunde sind ausnahmslos an kurzer Leine zu führen.

## **§ 10 Reinhaltung und Abfallentsorgung**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker haben für die Sauberhaltung ihrer Stände und ihrer Standplätze und der näheren Umgebung (bei abgrenzenden Gängen bis zu deren Mitte) zu sorgen. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gangflächen sofort zu bestreuen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, z. B. Eisregen, erlaubt.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe des Landesabfallgesetzes soweit als möglich zu vermeiden. Abfälle sind so zu lagern, dass weder der Verkaufsstand und der Marktplatz noch die angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen verunreinigt werden.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material, z. B. Tüten, Blister u. ä. nicht verweht werden.
- (5) Verpackungsmaterial und Abfall aller Art hat der Standbetreiber in eigenen Behältnissen zu sammeln und selbst zu entsorgen.
- (6) Standbetreiber, die Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, haben an ihrem Stand mindestens einen ausreichend großen Müllsammelbehälter aufzustellen. Gemäß § 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS) i. V. m. § 2 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) in der z. Zt. geltenden Fassung sollen zur Vermeidung von unnötigen Abfällen während der Veranstaltung Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (7) Vor Verlassen des Platzes hat jeder Marktbesicker im Bereich seines Standes alle Abfälle zu sammeln und nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Alle Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen sind von den Marktbesickern selbst wieder mitzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Hierzu können sich die Marktbesicker Dritter bedienen.
- (8) Wer den v. g. Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die der Marktverwaltung dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Das Betreten der Marktfläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hagen haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ihre Bediensteten.  
Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die nicht auf Fehler des baulichen Zustandes der Marktfläche selbst zurückzuführen sind und die nicht § 10 Abs. 1 betreffen, ist jede Haftung ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen, durch den Marktbetrieb oder allgemein durch das Ausüben des Marktgewerbes entstehen, haftet der jeweilige Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung für die durch den Aufbau oder Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden bzw. Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers.
- (4) Die Marktbesucher sind für die von ihnen und ihren Beschäftigten verursachten Beschädigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtungen, z. B. Stromkästen verantwortlich.

## **§ 12 sonstige Vorschriften**

Von dieser Marktsatzung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandsinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelrechts, der Hygienevorschriften, der Preisauszeichnung zu beachten.

## **§ 13 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 trotz einer vollziehbaren Anordnung des Marktmeisters die Marktfläche betritt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren ohne erforderliche Erlaubnis verkauft oder anbietet,
  3. entgegen § 4 Abs. 8 trotz Aufforderung den Standplatz nicht räumt,
  4. entgegen § 4 Abs. 10 einen Standplatz tauscht oder anderweitig vergibt,
  5. entgegen § 4 Abs. 11 die Marktfläche vor Ende der Öffnungszeit verlässt,
  6. entgegen § 4 Abs. 12 trotz Aufforderung den Standplatz nicht wechselt,
  7. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der Auf- und Abbauzeiten die Marktflächen in Anspruch nimmt,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der Öffnungszeiten Waren feilbietet,
  9. entgegen § 5 Abs. 2 die Marktfläche nicht innerhalb von neunzig Minuten geräumt hat,
  10. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge ohne Genehmigung des Marktmeisters oder andere als zulässige Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche abstellt,

11. entgegen § 6 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht sicher oder in unangemessener Weise aufstellt oder befestigt,
  12. entgegen § 6 Abs. 3 keine oder unvollständige Inhaberschilder verwendet oder anbringt,
  13. entgegen § 6 Abs. 4 Schilder, Plakate oder Reklame anbringt oder verwendet,
  14. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 nicht zugelassene Waren feilbietet,
  15. entgegen § 7 Abs. 3 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
  16. entgegen § 8 Abs. 1 Weisungen des Marktmeisters nicht befolgt,
  17. entgegen § 8 Abs. 3 sich so verhält oder den Zustand seiner Sachen so einrichtet, dass andere Personen oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden,
  18. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 1 den Marktverkehr in unangebrachter Weise stört,
  19. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 2 die genannten Gegenstände benutzt,
  20. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 3 den Marktplatz, seine Befestigung oder Einrichtungen beschädigt,
  21. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 4 bis 6 Waren in aufdringlicher Weise ausruft oder feilbietet,
  22. entgegen § 8 Abs. 4 Ziffer 7 nicht zulässige Tiere auf den Marktplatz mitbringt,
  23. entgegen § 8 Abs. 5 den genannten Kontrollbehörden den Zutritt zum Standplatz oder der Verkaufseinrichtung oder Auskünfte verweigert,
  24. entgegen § 8 Abs. 6 notwendige Arbeiten behindert,
  25. entgegen § 9 Abs. 1 die Marktfläche während der Aufbau-, Abbau- und Verkaufszeiten befährt oder sein Fahrzeug auf der Marktfläche abstellt,
  26. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 die genannten Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder mit diesen die Marktfläche befährt,
  27. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde unangeleint mitführt,
  28. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Reinhaltungspflicht nicht nachkommt oder Abfälle auf die Marktfläche einbringt,
  29. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle nicht ordnungsgemäß lagert oder die genannten Flächen verunreinigt,
  30. entgegen § 10 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass Verpackungsmaterial nicht verweht,
  31. entgegen § 10 Abs. 5 und 7 Verpackungsmaterial und Abfälle nicht ordnungsgemäß sammelt und entsorgt,
  32. entgegen § 10 Abs. 6 bei Verzehr an Ort und Stelle keine geeigneten Müllbehältnisse zur Verfügung stellt,
  33. entgegen § 10 Abs. 6 für den Verzehr von Speisen und Getränken keine wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnisse ausgibt,
  34. entgegen § 12 sonstige allgemein geltende Vorschriften nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wochenmarktsatzung tritt die Wochenmarktsatzung für die Stadt Hagen vom 19. Oktober 2009 außer Kraft.